

12. Auszug aus dem Urteil vom 12. Oktober 1942

i. S. Züger gegen Waisenamt Vorderthal und Waisenamt Uznach.

Staatsrechtliche Beschwerde wegen eines negativen Kompetenzkonfliktes.

Die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges ist nicht nötig. Die Beschwerde ist nicht zulässig, wenn dem Beschwerdeführer ein besonderes eidgenössisches Rechtsmittel, z. B. die zivilrechtliche Beschwerde, offen stand, und zwar auch dann nicht, wenn dieses Rechtsmittel an die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges geknüpft ist.

Wenn infolge des Wechsels des Wohnsitzes eines Bevormundeten Streit darüber besteht, welche Vormundschaftsbehörde zur Beurteilung des Gesuches um Aufhebung der Vormundschaft örtlich zuständig ist, und sowohl die Behörde des früheren als auch diejenige des neuen Wohnsitzes ihre Zuständigkeit ablehnt, so können diese Entscheide nur mit der zivilrechtlichen, nicht mit der staatsrechtlichen Beschwerde — nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges — beim Bundesgericht angefochten werden. OG Art. 86 Ziff. 3, Art. 87 Ziff. 3.

Recours de droit public en cas de conflit négatif de compétence.

L'épuisement des instances cantonales n'est pas nécessaire.

Le recours est irrecevable lorsqu'une autre voie du droit fédéral était ouverte, par ex. celle du recours de droit civil, et cela même si cette voie spéciale n'est ouverte au recourant qu'après qu'il a parcouru tous les degrés de la juridiction cantonale.

Lorsque, après le changement du domicile du pupille, il y a contestation au sujet de l'autorité tutélaire compétente *ratione loci* pour connaître de la demande en main-levée de l'interdiction et que l'autorité de l'ancien domicile comme aussi celle du nouveau domicile déclinent leur compétence, ces décisions ne sont attaquables devant le Tribunal fédéral que par le recours de droit civil après épuisement des instances cantonales, mais non par le recours de droit public (art. 86 chif. 3, 87 chif. 3 OJ).

Ricorso di diritto pubblico in caso di conflitto negativo di competenza.
Non è necessario che tutte le istanze cantonali siano state previamente adite.

Il ricorso è irricevibile se il ricorrente poteva far capo ad uno speciale rimedio di diritto federale, p. es. al ricorso di diritto civile, anche se questo rimedio speciale presuppone che tutte le istanze cantonali siano state previamente adite.

Se, dopo il cambiamento del domicilio del tutelato, sorge contestazione sul punto di sapere quale sia l'autorità competente *ratione loci* per pronunciarsi sull'istanza di revoca dell'interdizione, e se l'autorità del vecchio domicilio come quella del nuovo domicilio declinano la competenza, queste decisioni possono essere impugnate davanti al Tribunale federale soltanto mediante ricorso di diritto civile, dopo aver adite previamente tutte le istanze cantonali, ma non mediante gravame di diritto pubblico (art. 86 cifra 3, 87 cifra 3 OGF).

Der Rekurrent Züger ist im Jahr 1937 in Vorderthal Kt. Schwyz entmündigt worden. Später siedelte er mit

stillschweigender Zustimmung des Vormundschaftsbehörde (Waisenamt Vorderthal) nach Uznach, Kt. St. Gallen über. Im Jahr 1942 stellte er gestützt auf Art. 433 ff. ZGB das Begehren auf Aufhebung der Vormundschaft. Sowohl die Vormundschaftsbehörde Vorderthal als diejenige von Uznach (Waisenamt) lehnte es indessen ab, sich mit dem Begehren zu befassen, Vorderthal, weil infolge vollzogener Übertragung der Vormundschaft nach Uznach (Art. 377 ZGB) die Behörde dieses Ortes zuständig sei, Uznach, weil es die Übernahme der Vormundschaft nie verbindlich erklärt und schliesslich abgelehnt habe. Gegen beide Bescheide hat Züger staatsrechtliche Beschwerde aus Art. 4 BV wegen negativen Kompetenzkonfliktes erhoben.

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Gründe :

2. — Weigern sich die Behörden aller in Betracht kommenden Orte wegen örtlicher Unzuständigkeit, eine Sache an die Hand zu nehmen, so entsteht ein Zustand der Rechtlosigkeit, der mit staatsrechtlicher Beschwerde aus Art. 4 BV (wegen Rechtsverweigerung) gerügt werden kann, falls andere eidgenössische Rechtsmittel versagen. Die kantonalen Instanzen brauchen dazu, wenigstens nach der bisherigen Rechtsprechung, nicht erschöpft zu werden (BGE 36 I S. 345/6 Erw. 1). Wohl aber kann die staatsrechtliche Beschwerde nur unter der erwähnten anderen Voraussetzung ergriffen werden. Sie ist als subsidiärer Rechtsbehelf ausgeschlossen, wenn dem Beschwerdeführer, um den Anstand über die örtliche Zuständigkeit zu beheben, nach dem Gegenstand des Streites ein besonderes bundesrechtliches Rechtsmittel offenstand. Dies trifft hier zu.

3. — Nach Art. 86 Ziffer 3 OG kann gegen letztinstanzliche Entscheide kantonalen Behörden, die sich auf die Entmündigung, Stellung unter Beistandschaft oder die

Aufhebung dieser Verfügungen beziehen, wegen Verletzung von Bundesrecht zivilrechtliche Beschwerde erhoben werden. Darunter fällt nach feststehender Rechtsprechung auch schon der Entscheid über die örtliche Zuständigkeit für solche Anordnungen oder Begehren, nicht nur die Entscheidung in der Sache selbst (BGE 42 II S. 303; 43 II S. 751; 46 II S. 1; 50 II S. 97 Erw. 2). In einem späteren Urteil ist ausgesprochen worden, dass in allen Fällen, wo Art. 86 OG der Materie nach die zivilrechtliche Beschwerde zulässt, dies auch für den Streit über die örtliche Zuständigkeit gelte (BGE 51 II S. 355 Erw. 1 a. E.).

Seither ist zudem der neue Art. 87 Ziff. 3 OG in Kraft getreten, wonach die zivilrechtliche Beschwerde allgemein gegeben ist gegen letztinstanzliche, der Berufung nicht unterliegende Entscheide in einer Zivilsache wegen Verletzung von Gerichtsstandsbestimmungen des eidgenössischen Rechts. Der Begriff des Gerichtsstandes ist dabei in dem weiten Sinne von Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit überhaupt auszulegen, nicht nur der Gerichte, sondern auch anderer Behörden, sei es im Verhältnis zu den Gerichten, sei es im Verhältnis unter sich (BGE 56 II S. 2). Er umfasst also insbesondere auch die Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden in Vormundschaftssachen, soweit dafür die zivilrechtliche Beschwerde nicht schon nach Art. 86 Ziffer 3 OG zulässig sein sollte (s. das eben angeführte Urteil).

Die örtliche Zuständigkeit zur Aufhebung der Entmündigung bestimmt sich aber nach Bundesrecht, nicht nach kantonalem Recht und zwar ist dafür als zuständig die Behörde zu betrachten, welche die Vormundschaft tatsächlich führt, und nicht diejenige, welche sie von Rechts wegen zu führen hätte, also trotz Wechsels des Wohnsitzes des Mündels im Sinne von Art. 377 ZGB solange noch die Behörde des alten Wohnsitzes, als eine Übernahme der Vormundschaft durch die Behörde des neuen

Wohnortes nicht stattgefunden hat (BGE 42 S. 307 Erw. 2; 43 II S. 751; KAUFMANN, Komm. zum ZGB, 2. Aufl. Art. 434 No. 13). Der Beschwerdeführer beanstandet denn auch die Bescheide von Vorderthal und Uznach nicht wegen Verletzung kantonalen Rechts. Er beruft sich ebenfalls stillschweigend auf jene bundesrechtliche Zuständigkeitsnorm, indem er, jenachdem die Übertragung der Vormundschaft auf Uznach rechtlich zustandekommen sei oder nicht, die Behörde des einen oder anderen Ortes als zuständig ansieht, sein Gesuch zu behandeln.

Der Streit darüber, welche von beiden zu handeln habe, hätte danach durch zivilrechtliche Beschwerde ausgetragen werden können. Dass die Lösung davon abhängt, ob jene Übernahme durch Uznach stattgefunden habe, ist unerheblich. Denn diese Frage bildet nicht selbst den Streitgegenstand. Sie ist nur eine Vorfrage für die Ermittlung der örtlich zur Aufhebung der Vormundschaft zuständigen Behörde. Als solche fällt sie ebenfalls in die Kognition der Instanz, die bundesrechtlich zur Entscheidung dieses Zuständigkeitsstreites berufen ist, also derjenigen Abteilung des Bundesgerichtes, zu deren Geschäftskreis die Erledigung von zivilrechtlichen Beschwerden gehört.

Dieses Rechtsmittel hätte dem Beschwerdeführer jedenfalls gegenüber dem Bescheide des Waisenamtes Vorderthal zugestanden, wenn er durch die letzte kantonale Instanz bestätigt worden wäre. Dasselbe trifft aber, unter dieser Voraussetzung, auch auf den Bescheid des Waisenamtes Uznach zu. Da der Beschwerdeführer in erster Linie den positiven Antrag stellt, die Behörde von Vorderthal als örtlich zuständig zu erklären, genügt es zudem, dass auf Seite dieser Behörde unzweifelhaft ein eigentlicher Unzuständigkeitsentscheid vorliegt, der nach erfolgloser Anrufung der kantonalen Rechtsmittelinstanzen durch zivilrechtliche Beschwerde hätte angefochten werden können.

Wo das OG den Betroffenen für die Anfechtung von

kantonalen Verfügungen in einer bestimmten Materie beim Bundesgericht ein besonderes Rechtsmittel zur Verfügung stellt, ist aber die staatsrechtliche Beschwerde auch dann ausgeschlossen, wenn dafür weniger strenge prozessuale Voraussetzungen gelten würden als bei dem anderen Rechtsmittel, insbesondere die für dieses vorgeschriebene Erschöpfung der kantonalen Instanzen nicht nötig wäre (s. für das analoge Verhältnis der Gerichtsstandsbeschwerde nach Art. 189 III OG zu Art. 87 Ziff. 3 OG BGE 62 II S. 222 und das nicht veröffentlichte Urteil der staatsrechtlichen Abteilung in der gleichen Sache vom 23. Oktober 1936).

4. — Es ist nicht nötig, die Eingabe der 2. Zivilabteilung zur Behandlung als zivilrechtliche Beschwerde zu überweisen (BGE 56 II S. 3), weil es an dem sowohl in Art. 86 als in Art. 87 OG aufgestellten Erfordernis eines letztinstanzlichen kantonalen Entscheides fehlt. Der Entscheid des Waisenamtes Vorderthal hätte nach kantonalem Recht an den Gemeinderat und dessen Entscheid an den Regierungsrat weitergezogen werden können (schwyz. EG z. ZGB §§ 59, 69, 75). Ebenso hätte gegen den Bescheid des Waisenamtes Uznach nach der Auskunft des st. gallischen Departementes des Innern dem Beschwerdeführer noch ein kantonales Rechtsmittel offengestanden und zwar neben der Anrufung des Bezirksgerichtes (st. gallisches EG Art. 101) auch die Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat (Art. 92 ebenda).

5. — Dem Beschwerdeführer bleibt es unbenommen, das Gesuch um Aufhebung der Vormundschaft bei einem der beiden Ämter zu wiederholen und gegen einen neuen Unzuständigkeitsentscheid, nach erfolgloser Anrufung der letzten kantonalen Instanz, die zivilrechtliche Beschwerde zu ergreifen.

Vgl. auch Nr. 10. — Voir aussi n° 10.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

13. Auszug aus dem Urteil vom 1. Mai 1942 i. S. Flaig gegen Basel-Stadt.

Militärpflichtersatz :

1. Der vorzeitig zum Landsturm versetzte Wehrmann hat in den Jahren, in denen er nicht wegen Dienstleistungen steuerfrei wird, die Militärsteuer zum Ansatz seiner Altersklasse zu entrichten.
2. Ausgenommen ist der Wehrmann, der wegen dienstlicher Erkrankung unter Befreiung von der Militärsteuer nach Art. 2, lit. b MStG vorzeitig zum Landsturm versetzt wird. Er entrichtet die Militärsteuer zum Ansatz der III. Altersklasse.

Taxe d'exemption du service militaire :

1. Le militaire qui a été versé dans le landsturm avant l'âge prescrit doit acquitter la taxe que les hommes de son âge paient normalement, sauf les années où il est exonéré à raison du service accompli.
2. Il n'en va pas de même du militaire qui a été transféré dans le landsturm avant l'âge à cause d'une maladie due au service et qui a été exonéré de la taxe d'exemption de par l'art. 2 lit. b LTM. Celui-là paie la taxe selon les règles applicables à la troisième classe d'âge.

Tassa d'esenzione dal servizio militare :

1. Il militare, che è stato trasferito nel landsturm prematuramente, deve pagare la tassa che gli uomini della sua età pagano normalmente, eccettuati gli anni in cui è stato esonerato a motivo del servizio prestato.
2. Se però il militare è stato trasferito nel landsturm prematuramente a motivo di una malattia dovuta al servizio ed è stato esonerato dalla tassa in virtù dell'art. 2 lett. b LTM, egli paga secondo la terza classe d'età.